

Nr. 518.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Z a h n

Beisitzer:

Herr Elwert

(Lichtspielgewerbe)

Herr Prof. Langhammer

(Kunst und Literatur)

Herr Redakteur Korn

(Volkswohlfahrt)

Fräulein F r o h n

(Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den Bildstreifen:

" Das Abenteuer einer Brautnacht "

der Firma: Münchener Lichtspielkunst A. G. in München, Sonnenstr. 15, erschien für die Beschwerdeführerin: Dr. jur. Walther Friedmann.

Die angefochtene Entscheidung wurde verlesen.

Dr. Friedmann erklärte: Ich erkläre mich damit einverstanden, daß unterstellt wird, die Entscheidungsgründe des Erstinstanzurteils seien insofern zutreffend, als der Inhalt des Films dem Titel: "Das Abenteuer einer Brautnacht" nicht entspricht.

Vorgelesen, genehmigt.

Darauf wurde beschlossen: Von der Vorführung des Bildstreifens wird abgesehen.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende

## E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 11. August 1925 -Nr. 1859- wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer hat als festgestellt erachtet, daß der verbotene Haupttitel: " Das Abenteuer einer Brautnacht " dem Inhalt des Bildstreifens nicht entspricht. Sie ist mit der Filmprüfstelle München der Ansicht, daß dieser Titel im Publikum den Glauben hervorrufen muß, der Bildstreifen stelle eine pikante erotische Begebenheit dar, und sie teilt auch die Ansicht der Vorinstanz, daß der Titel, wenn dies nicht der

Fall ist, bewußt irreführend und anreißerisch gewählt ist. Sie hält den Bildstreifen, wenn er mit diesem Haupttitel vorgeführt wird, für geeignet, die öffentliche Ordnung zu verletzen (§ 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes). Sie folgt hierbei der ständigen Rechtsprechung der Filmoberprüfstelle seit der Entscheidung vom 14. November 1922 - B.V.95/22, wo es heißt:

- Der Oberprüfstelle ist bekannt, daß weniger in der Produktion der letzten Monate, wohl aber in der Produktion der vergangenen Jahre häufig Bildstreifen gleichgültig Inhalts mit einem Haupttitel versehen werden, der anreizend auf die Bevölkerung zum Besuch der Vorführung wirkt, weil er irreführend, sei es auf gröblichen erotischen Inhalt, sei es auf Gewalttätigkeiten oder kolportagemäßige Handlung hinweist. Die Oberprüfstelle hat seit Bestehen des Lichtspielgesetzes bisher nicht Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß eine solche Irreführung als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Lichtspielgesetzes anzusehen ist."

Die Kammer sieht keine Veranlassung, von dieser feststehenden Praxis der Film-Oberprüfstelle abzuweichen.

I. V.

*H. von Loh*

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

